

# RS Vfgh 2006/2/28 B709/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

BDG 1979 §38, §40

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung der Beschwerdeführerin als Abteilungsleiterin in einem Ministerium und gleichzeitige Zuweisung zur Dienstleistung als Referentin in eine andere Abteilung

## Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde ausgehend von dem va in einer mündlichen Berufungsverhandlung durch Zeugenvernehmung festgestellten Sachverhalt und unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der zu Folge es als ein wichtiges dienstliches Interesse an einer qualifizierten Änderung der Verwendung anzusehen ist, wenn das Vertrauen der Dienstbehörde in die Beamtin als Führungskraft verloren gegangen ist (vgl. im Besonderen VfSlg 14814/1997), zur Auffassung gelangte, dass die Abberufung der Beschwerdeführerin von ihrer Verwendung als Leiterin der Abteilung FC III des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gerechtfertigt war, so ist dies (noch) als vertretbar zu qualifizieren.

## Entscheidungstexte

- B 709/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2006 B 709/04

## Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B709.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09939772\_04B00709\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)